22 Gebote von Turnei.ch
Reglement für Veranstaltungsteilnehmer

1. Allgemeine Bestimmungen

Mit der schriftlichen oder mündlichen Bewerbung zu einer Veranstaltung von Turnei.ch oder der Turnei GmbH bestätigt der Bewerber, dass er dieses Reglement zur Kenntnis genommen hat und als Bestandteil einer allfälligen Teilnahmevereinbarung akzeptiert. Jegliche Art von Ausnahme bedarf der Schriftform und der ausdrücklichen Vereinbarung mit den Organisatoren. Der Vertrag zur Teilnahme kommt mit der schriftlichen Zusage des Veranstalters und der fristgerechten vollständigen Bezahlung der in Rechnung gestellten Standgebühren, Anzahlungen oder Depots zustande.
Änderungen oder Ergänzungen, welche für einen einzelnen Anlass gelten, können dem Teilnehmer mit der Zusage, den Veranstaltungsinformationen oder auf anderen schriftlichen Korrespondenzwegen mitgeteilt werden. Sie bilden zusammen mit diesem Reglement Bestandteil der Teilnahmevereinbarung.

2. Festareal (je nach Veranstaltungsort unterschiedlich)

Die Festareale sind in folgende Bereiche eingeteilt:

- Mittelaltermarkt und Verpflegungsmeile
- Turnierplatz
- Bühne
- Mittelalterliches Lagerleben
- Campingplatz
- Parkplätze
- Gesindeschenke (Zugang für Personal und Künstler)

3. Betriebszeiten

Die detaillierten Marktzeiten sind der Homepage www.turnei.ch zu entnehmen. Die Standplätze sind ab 8.00 Uhr des Vortags bezugsbereit und müssen bei Eventbeginn vollständig eingerichtet sein. Über Standplätze, die bis 4 Stunden vor Eventbeginn nicht bezogen sind, können die Organisatoren verfügen, ohne dass ein Anrecht auf Rückerstattung der Miete oder Schadenersatz besteht.

4. Gebühren pro Veranstaltungswochenende

Grundsätzlich offeriert jeder Marktfahrende die Standgebühr im Rahmen seiner Anmeldung. Die angebotene Gebühr wird vom Veranstalter geprüft und schriftlich bestätigt. Die Standgebühr muss spätestens 40 Tage vor der Veranstaltung vollständig bezahlt sein. Marktstände, deren Standgebühr nicht fristgerecht bezahlt wurde, werden bei der Standplanung nicht berücksichtigt oder allenfalls erst nach den übrigen Ständen platziert.
Verpflegungsstände leisten im Voraus eine vereinbarte Anzahlung. Nach Abschluss der Veranstaltung, in der Regel am Sonntagabend, erfolgt die definitive Abrechnung anhand des erzielten Umsatzes. Die bereits geleistete Anzahlung wird dabei angerechnet.
Handwerker, die Bestandteil des offiziellen Veranstaltungsprogramms sind, können von der Standgebühr befreit werden. Mit ihnen wird eine separate vertragliche Vereinbarung mit Turnei abgeschlossen.
Wer die Standgebühren für alle im selben Kalenderjahr angemeldeten Veranstaltungen gemeinsam und vor dem ersten Anlass des Jahres bezahlt, erhält 5 % Rabatt auf die gesamten Standgebühren.
Verpflegungsanbieter sind verpflichtet, die von Turnei ausgegebenen «Batzen» als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Turnei gibt diese insbesondere an Helfende, OK-Mitglieder und Künstler ab. Die eingenommenen Batzen werden am Sonntagabend von Turnei zurückgenommen und dem Verpflegungsanbieter gemäss dem vereinbarten Wechselkurs vergütet.
Marktstände ohne Verpflegungsangebot können keine Batzen bei Turnei zur Auszahlung einreichen. Die Abrechnung von Batzen ist ausschliesslich Verpflegungsständen vorbehalten, deren Standgebühr auf Grundlage einer Umsatzabrechnung berechnet wird.

5. Bewerbung / Fristen

Die Bewerbungen sind mit dem vorgegebenen Formular einzureichen. Bewerbungen werden laufend bearbeitet, bis die Events «ausverkauft» sind. Das Organisationskomitee wählt die Teilnehmer mit dem Ziel einer möglichst grossen Vielfalt des Angebotes aus und kann ohne Angabe von Gründen Teilnehmer ablehnen. Die Rechnungen für Standgebühren, Anzahlungen oder ein Depot werden entweder anfangs Jahr für das ganze Jahr unter Berücksichtigung eines Rabats zugestellt oder ohne Rabatt jeweils spätestens 50 Tage vor der Veranstaltung. Der Rechnungsbetrag ist fristgerecht, spätestens 40 Tage vor Festbeginn, zu überweisen. Sollte das OK den Betrag nicht bis 30 Tage vor dem Anlass erhalten, ist der Standplatz nicht garantiert.

6. Platzzuteilung

Über die Platzzuteilung entscheidet das Organisationskomitee endgültig. Die definitive Standplatzzuteilung wird vor Ort festgelegt. Standortwünsche müssen in der Bewerbung begründet und vermerkt werden, eine Berücksichtigung kann nicht garantiert werden.
Teilnehmer die sich nicht an die angeordnete Einteilung halten, werden vom Platz gewiesen. Daraus entstehende Verdiensteinbussen können nicht geltend gemacht werden.

7. Teilnahmevoraussetzung Mittelaltermarkt

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Für den Markt zugelassen sind ausschliesslich Aussteller mit Handwerk, Erzeugnissen oder Dienstleistungen, die einen mittelalterlichen Bezug aufweisen. Aussteller aus der umliegenden Region haben beim Vorliegen mehrerer gleicher Berufe und bei gleichzeitiger Anmeldung Vorrang.

8. Warenangebot Mittelaltermarkt

Mit Einreichen der Bewerbung ist dem Veranstalter das exakte Warenangebot bekannt zu geben. Bei Nichtentsprechen des Warenangebotes und/oder der Standdekoration behält sich der Veranstalter das Recht

vor, den Aussteller ohne Rückerstattung der Gebühren vom Veranstaltungsort zu weisen. Die Verpackung der angebotenen Waren muss so gewählt sein, dass sie zum Mittelalter passt (kein Plastik, bei Glasflaschen keine sichtbaren Schraubverschlüsse etc.).
Das in der Bewerbung deklarierte Sortiment ist verbindlich. Wesentliche Sortimentserweiterungen oder Änderungen nach erfolgter Zusage bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.
Der Veranstalter kann Angaben über Herkunft und Herstellungsart der angebotenen Waren verlangen. Insbesondere kann zwischen selber hergestellten Produkten, Produkten aus Schweizer Produktion, Importware aus Europa und Importware ausserhalb Europas unterschieden werden. Falsche, unvollständige oder irreführende Angaben können zum Ausschluss vom Anlass führen.

9. Verpflegungsstände
Für Stände, welche Lebensmittel zum sofortigen Konsum abgeben, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Auskünfte erteilt die jeweilige Gesundheitsbehörde der Gemeinde.
Die Veranstalterin holt für alle betroffenen Teilnehmer pauschal eine sogenannte Festwirtschaftsbewilligung ein. Es ist Sache der Teilnehmer, sich beim OK dafür anzumelden. Die örtliche Polizei kontrolliert die Stände anhand der erstellten Liste.
Jeder Standbetreiber ist selber für Lebensmittelhygiene, Alkohol- und Tabakdeklaration und für sämtliche Haftungsfragen verantwortlich.
Bei Turnei gilt für sämtliche alkoholischen Getränke eine einheitliche Abgabegrenze von 18 Jahren. Diese Regel gilt auch für Marktfahrer und andere Teilnehmer, die Alkohol verkaufen oder ausschenken. An den Tavernen von Turnei werden Geräte eingesetzt, die mittels KI das Alter der Gäste einschätzen. Leuchtet die Prüflampe rot, muss vor der Abgabe von Alkohol ein amtlicher Ausweis vorgelegt und das Alter kontrolliert werden. Marktfahrer mit Alkoholverkauf sind verpflichtet, eine gleichwertig zuverlässige Alterskontrolle sicherzustellen.
Grundsätzlich deckt der Veranstalter mit seinen eigenen Tavernen und Schenken den gesamten Getränkeverkauf ab. Offenausschank an Marktständen ist nicht zulässig, es sei denn, dies wurde im Vertrag schriftlich vereinbart. Flaschenverkauf ist dann erlaubt, wenn dies mit dem Veranstalter im Vertrag vereinbart wird. Für Flaschen ist ein Pfand zu verlangen, Jetons sind beim Veranstalter zu beziehen.

10. Standgestaltung und Sauberkeit
Der Aussteller verpflichtet sich den Stand mittelalterlich zu dekorieren. Sämtliche nicht zeitgemässen Hilfsmittel und Materialien müssen versteckt oder verkleidet werden. Jegliche Art von Werbeaufdrucken ist untersagt, erlaubt sind altertümlich anmutende Holztafeln, Banner, Wimpel etc.
Zur Beleuchtung sind ausschliesslich Öllampen, Kerzen in Laternen oder allenfalls gesamtes, warmes elektrisches Licht zu verwenden, andere Beleuchtungsformen sind mit dem Veranstalter schriftlich zu vereinbaren und bei der Bewerbung anzumerken. Der Veranstalter behält sich vor die Stromversorgung von Marktfahrern zu kappen, die blendende Lichtkörper einsetzen oder wenn Lampen und Birnen direkt einsehbar sind.
Die Entsorgung des Abfalls am Stand ist Sache der Teilnehmer, es darf kein Abfall am Standplatz zurückgelassen werden. Verpflegungsstände bieten eigene Abfalleimer am Stand an. Auf dem Areal stehen Mulden für die Entsorgung bereit, es fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

11. Marktstände und Standplatz
Die Stände und Zelte müssen auf dem vom OK zugeteilten und markierten Platz aufgestellt werden. Die bei der Bewerbung angegebenen Masse müssen eingehalten werden und gelten inklusive Verspannung.
Die Stände und Bauten müssen in ihrer Konstruktion so beschaffen sein, dass keine Gefährdung für Dritte besteht (Stabilität, Feuerbeständigkeit, Einhaltung von Gewerbevorschriften). Sollte es dennoch zu Beanstandungen oder Unfällen kommen, haftet der Aussteller.
Zelte, Pavillons, Marktstände, Sonnensegel, Banner, Dekorationen und vergleichbare Aufbauten sind durch den Teilnehmer fachgerecht und der Witterung entsprechend gegen Wind und Sturm zu sichern. Der Veranstalter kann zusätzliche Sicherungsmassnahmen, das Entfernen einzelner Bauteile oder den vorübergehenden Abbau verlangen, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig erscheint.

12. Sicherheit
An jedem Stand mit offenem Feuer müssen geeignete Löschmittel vorhanden sein. An Verpflegungsständen sowie wenn offenes Feuer eingesetzt wird, z.B. im Lagerbereich, muss ein aktuell gewarteter Feuerlöscher vorhanden sein. Teilnehmer ohne ausreichende Schutzeinrichtung können vom Veranstalter während des Anlasses unmittelbar verpflichtet werden nachzurüsten, bevor die Verkaufs- oder Showaktivitäten aufgenommen werden.
Flüssiggasanlagen, Gasgeräte, Leitungen und Anschlüsse müssen den geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen. Erforderliche Kontrollnachweise sind auf Verlangen des Veranstalters oder der zuständigen Kontrollorgane vorzuweisen. Anlagen ohne genügenden Nachweis oder mit erkennbaren Mängeln dürfen nicht betrieben werden.
Geschliffene Waffen, die grösser als ein Speisemesser mit einer Klingenlänge von 10 cm und einseitiger Schärfung sind, dürfen von Besuchern und Teilnehmern grundsätzlich nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgenommen werden. Waffenhändler und Schmiede dürfen grössere geschliffene Waffen in ihrer Auslage

führen. Sie sind für deren sichere Verwahrung und Präsentation verantwortlich. Werden grössere geschliffene Waffen verkauft, hat der Händler dafür zu sorgen, dass der Kunde das Veranstaltungsgelände umgehend verlässt, um die Waffe im Fahrzeug zu verstauen, oder die Waffe bis zum Verlassen des Anlasses an der Tageskasse in Verwahrung gibt.
Schaukämpfe, Bogenschiessen, Armbrustschiessen, Axtwerfen, Feuerkunst und vergleichbare Vorführungen oder Aktivitäten sind so durchzuführen und abzusichern, dass Besucher, Mitarbeitende und andere Teilnehmer nicht gefährdet werden. Den Sicherheitsanweisungen des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten.

13. Gesetzliche Vorgaben
Jeder Teilnehmer ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet. Dazu zählen die korrekte Abrechnung und Deklaration der Mehrwertsteuer und weiterer Abgaben, die gesetzeskonforme Anstellung und Abrechnung der Arbeitskräfte inkl. Unfallversicherung, die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sowie die Erfüllung sämtlicher Deklarationsvorschriften. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Insbesondere Teilnehmer aus dem Ausland haben Importvorgaben und Arbeitsbewilligungen korrekt anzumelden. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung.
Jeder Teilnehmer ist selber dafür verantwortlich, dass er für verwendete Musik, Bilder, Marken, Logos, Designs und sonstige geschützte Inhalte über die erforderlichen Rechte und Bewilligungen verfügt. Ansprüche Dritter, die aus einer unberechtigten Nutzung durch einen Teilnehmer entstehen, gehen zu dessen Lasten.

14. Standbetreuung / Kleidung
Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Stände während den gesamten Marktzeiten besetzt zu halten, im Normalfall abends bis 22.00 Uhr, Verpflegungsstände bis zum Schluss der Veranstaltung, wenn nichts anderes kommuniziert wird.
Mittelalterliche Gewandung ist für alle Aussteller auf dem Mittelaltermarkt verpflichtend. Uhren, Handys, Sonnenbrillen und Turnschuhe passen nicht ins mittelalterliche Bild und sind deshalb nicht erwünscht.
Das Organisationskomitee akzeptiert kein verfrühtes Abräumen der Stände am letzten Veranstaltungstag.

15. Elektrischer Strom
Strom wird ausschliesslich jenen Teilnehmern zur Verfügung gestellt, welche diesen bestellen und vorgängig bezahlen. Auf dem Markt gibt es einen Bereich mit- und einen ohne elektrische Beleuchtung. Die zugelassenen Beleuchtungsmittel sind unter Punkt 10. detailliert geregelt.
Marktfahrer, welche fehlerhafte Geräte anschliessen, können vom Stromnetz entfernt werden, um die Störung auszuschliessen. Es ist untersagt, «Stromfresser» wie Heizöfeli, Kochplatten, Fritteusen etc. anzuschliessen, ohne diese vorgängig mit der nötigen Leistung anzumelden.
Jeder Standbetreiber verfügt für seine Geräte, welche über Steckverbindungen an der elektrischen Versorgung des Veranstalters angeschlossen werden, über eine Konformitätserklärung des Herstellers (z.B. für Geräte, Beleuchtungskörper, etc.) oder einen Sicherheitsnachweis (z.B. Streetfood-Fahrzeuge, Anhänger, etc.). Der Veranstalter geforderten Dokumente vorhanden sind und noch gültig sind. Falls nicht, müssen im Notfall die Prüfungen noch vor Ort durch ein kontrollberechtigtes Unternehmen (wie wir z.B.) durchgeführt werden.
Der Veranstalter ist berechtigt, elektrische Geräte, Kabel, Verteiler oder Installationen bei fehlenden Nachweisen, erkennbaren Mängeln oder Sicherheitsbedenken bis zur Behebung des Mangels vom Stromnetz zu trennen oder deren Betrieb zu untersagen.

16. Lagerleben
Im Bereich «Lagerleben» sind mittelalterliche Truppen und Campinggäste mit mittelalterlichem Equipment zugelassen. Eine Voranmeldung ist Bedingung für die Platzzuteilung. Den Festbesuchern wird Einblick ins Lagerleben gewährt. Gruppen, welche den mittelalterlichen Vorgaben nicht entsprechen, können vom OK weggewiesen werden.
Feuerstellen dürfen auf den meisten Veranstaltungsgeländen ausgehoben werden. Es ist darauf zu achten, dass die Grassoden nach dem Anlass wieder ordentlich eingesetzt werden. Entsorgungsstellen für Abfall und Pferdemist sind gekennzeichnet. Die nächtlichen Ruhezeiten müssen eingehalten werden.
Lagergruppen verpflichten sich, ihr Lager während der publizierten Besucherzeiten in einem zum Anlass passenden Zustand zu halten und den Besuchern einen authentischen Einblick in das Lagerleben zu ermöglichen. Moderne Gegenstände, Verpackungen, technische Geräte und Fahrzeuge sind nach Möglichkeit ausser Sicht der Besucher zu halten oder passend abzudecken.
Fahrzeuge dürfen nach Abschluss des Aufbaus nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Veranstalters im Lagerbereich verbleiben. Auf- und Abbau haben innerhalb der kommunizierten Zeitfenster zu erfolgen.
Feuerstellen sind ständig zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen vollständig zu löschen. Brennholz und andere brennbare Materialien sind so zu lagern, dass keine zusätzliche Gefährdung entsteht. Der Standplatz ist nach dem Anlass sauber und soweit möglich im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

17. Versicherung
Versicherungen sind Sache der Teilnehmer. Die Teilnehmer haften für allfällige Schäden am gemieteten Standplatz. Die Stände werden während der Nacht stichprobeweise überwacht, die Verantwortung für das Ausstellungsgut und für die Stände kann von den

Organisatoren aber nicht übernommen werden. Das OK empfiehlt, das Ausstellungsgut über Nacht zu entfernen.
Gewerbliche Marktfahrer und Verpflegungsstände müssen über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Mittelaltervereine und andere Gruppen müssen über eine ausreichende Vereinshaftpflicht oder eine gleichwertige Haftpflichtdeckung verfügen, sofern von ihren Aktivitäten besondere Risiken ausgehen, insbesondere bei Feuer, Waffen, Tieren oder Vorführungen. Der Veranstalter kann jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis verlangen.

18. Rücktritt / Storno
Bei einem Rücktritt des Ausstellers bis 100 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen keine Stornogebühren an. Erfolgt der Rücktritt bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn, wird die Hälfte des einbezahlten Betrags zurückerstattet. Bei später eintreffenden Rücktritten erfolgt keine Rückerstattung. Bei Absage durch den Veranstalter werden die bereits bezahlten Standgebühren zurückvergütet. Ausgenommen ist eine Absage aufgrund höherer Gewalt. Eine Kostenerstattung für Verdienstentgang oder ähnliche Forderungen ist ausgeschlossen.
Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung oder einzelne Bereiche aus Sicherheitsgründen, aufgrund von Unwetter, Sturm, Feuer, behördlichen Anordnungen, technischen Störungen oder anderen ausserhalb seines Einflussbereichs liegenden Umständen zu unterbrechen, zu räumen, zeitlich zu verkürzen oder vorzeitig zu beenden. Daraus entstehen grundsätzlich keine Ansprüche auf Rückerstattung von Gebühren, Ersatz von Umsatz- oder Verdienstausfällen oder sonstigen Schadenersatz.
Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, extreme Wetterlagen, behördliche Verbote oder Anordnungen, Epidemien, erhebliche Sicherheitsbedrohungen, Ausfälle wesentlicher Infrastruktur sowie vergleichbare Ereignisse, welche die Durchführung der Veranstaltung verunmöglichen oder unzumutbar machen.

19. Zufahrt und Parkieren
Für den Bezug und das Abräumen der Stände ist die Zufahrt direkt zum Ausstellungsstand nicht immer gewährleistet. Je nach Wetterbedingungen kann das Gelände nicht befahren werden. Wer sich den Anweisungen des Veranstalters widersetzt und den Platz ohne Bewilligung befährt, kann ohne Anrecht auf Entschädigung weggewiesen werden. An den meisten Veranstaltungsorten sorgt der Veranstalter für kostenlose Parkiermöglichkeiten, wobei pro Marktstand mindestens eine kostenlose Parkkarte abgegeben wird. Künstler und Lagergruppen erhalten Parkkarten gemäss vorgängiger Vereinbarung. Es kann nicht auf allen Eventgeländen für kostenlose Parkkarten garantiert werden.
Wenn spezielle Parkzonen für Teilnehmer (Marktfahrer, Helfer, Künstler, Vereine) bereitgestellt werden, ist es allen Teilnehmenden untersagt dennoch auf den Besucherparkplätzen zu parkieren. Es ist im Interesse aller, dass ausreichend Besucherparkplätze zur Verfügung stehen. Wer diesem Grundsatz zuwiderhandelt, kann vom OK sanktioniert werden, z.B. mit einer Veranstaltungssperre.

20. Aufenthalt
Für Aussteller und Marktfahrer und Teilnehmer am Lagerleben stehen ausreichend WCs und meist auch Duschen zur Verfügung. Aussteller, Marktfahrer und Künstler erhalten einen Wochenendpass und sind zu allen Darbietungen eingeladen. Im Normalfall werden max. 3 Tickets pro Marktfahrer oder Stand abgegeben, Künstler und Lagergruppen nach Vereinbarung. Gäste ohne gültige Armbändeli werden ohne Diskussion vom Gelände gewiesen. Hunde sind stets an der Leine zu halten, es besteht Kotaufnahmepflicht.
Für mitgebrachte Tiere ist der jeweilige Halter vollständig verantwortlich. Tiere müssen artgerecht gehalten, jederzeit ausreichend beaufsichtigt und so geführt oder untergebracht werden, dass Besucher und andere Teilnehmer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden. Für Pferde, Greifvögel, Hausgeflügel und andere Tiere sind sämtliche gesetzlichen Vorgaben und allfällig erforderlichen Bewilligungen einzuhalten.

21. Auflagen
Weisungen und Bekanntmachungen auf allen Korrespondenzwegen bilden zusammen mit diesem Reglement festen Bestandteil der Bewilligung zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins Turnei.ch und der Turnei GmbH.
An den Veranstaltungen werden Foto-, Film- und Tonaufnahmen für die Berichterstattung, Dokumentation und Eigenwerbung von Turnei.ch und der Turnei GmbH erstellt. Teilnehmer nehmen zur Kenntnis, dass dabei insbesondere Stände, Lager, Darbietungen und das Veranstaltungsgeschehen aufgenommen und veröffentlicht werden können. Bei gezielten Einzelaufnahmen sowie bei Aufnahmen von Kindern sind die anwendbaren Persönlichkeits- und Datenschutzrechte zu beachten.

22. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Hinwil ZH.
Es gilt Schweizer Recht. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Hinwil, Stand September 2026 (ersetzt alle vorherigen allgemeinen Reglemente)

Verein Turnei.ch und Turnei GmbH